



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slavistik/Slavic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 6. März 2015

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-08.pdf>)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slavistik/Slavic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-62.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slavistik/Slavic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. August 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-42.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Struktur des Studiengangs	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	7
§ 37 Modul Masterarbeit.....	8
§ 38 Inkrafttreten.....	9

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Slavistik/Slavic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Für den Masterstudiengang bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Faches Slavistik den Prüfungsausschuss.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Slavistik/Slavonic Studies setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss aus dem Bereich der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften, sofern in Pflicht- oder Wahlpflichtbereichen des absolvierten Studiengangs oder in einem ergänzend absolvierten freiwilligen

Zusatzstudium Kompetenzen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten im Fach Slavistik nachgewiesen werden. ³Bei den im Fach Slavistik nachzuweisenden Kompetenzen müssen mindestens 30 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und mindestens 15 ECTS-Punkte auf die Sprachpraxis entfallen, mit denen Niveau B1 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) in einer slavischen Sprache erreicht wurde.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang:

- a) führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Slavistik;
- b) vermittelt vertiefte Kenntnisse ausgewählter geographischer Räume und Zeiten in Slavischer Literaturwissenschaft und/oder Sprachwissenschaft und/oder Kunst- und Kulturwissenschaft;
- c) befähigt dazu, auch komplexere Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- d) vermittelt fortgeschrittene praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in mehreren slavischen Sprachen;
- e) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Belegung mindestens eines Moduls aus einem anderen Fach als der Slavistik sowie eine individuelle Profilbildung durch variablen Einsatz eines Teils der ECTS-Punkte.

§ 34

Struktur des Studienganges

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Slavistik sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) ¹Der Kernbereich umfasst die Modulgruppe Fachwissenschaftliche Ausbildung und die Modulgruppe Sprachpraxis. ²Die Module der beiden Modulgruppen beinhalten jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 bis 8 Semesterwochenstunden.

(2) ¹Die Fachwissenschaftliche Ausbildung beinhaltet vier Module à 10 ECTS. ²In jedem der drei Fachteile Slavische Literaturwissenschaft, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Kunst- und Kulturwissenschaft ist ein Mastermodul zu absolvieren. ³In demjenigen Fachteil, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll, sind das Mastermodul der Variante A und das Master-Profilmodul zu absolvieren. ⁴Nach Wahl der oder des Studierenden kann die Modulprüfung in den übrigen Mastermodulen sowie in den Master-Profilmodulen und den Erweiterungsmodulen I und II durch zwei Modulteilprüfungen ersetzt werden (Variante B – Substitution).

Modulbezeichnung	Modulprüfung / Modulteilprüfungen	ECTS
Fachteil Slavische Literaturwissenschaft		
Mastermodul Slavische Literaturwissenschaft	Variante A: Referat mit Hausarbeit;	10
Master-Profilmodul Slavische Literaturwissenschaft	Variante B: (bei Substitution): 2 Modulteilprüfungen (je eine in jeder Lehrveranstaltung), die durch mündliche Prüfungen, Referate mit Hausarbeiten oder Klausuren zu erbringen sind.	10
Erweiterungsmodul Slavische Literaturwissenschaft I		10
Erweiterungsmodul Slavische Literaturwissenschaft II		10
Fachteil Slavische Sprachwissenschaft		
Mastermodul Slavische Sprachwissenschaft	Variante A: Referat mit Hausarbeit;	10
Master-Profilmodul Slavische Sprachwissenschaft	Variante B: (bei Substitution): 2 Modulteilprüfungen (je eine in jeder Lehrveranstaltung), die durch mündliche Prüfungen, Referate mit Hausarbeiten oder Klausuren zu erbringen sind.	10
Erweiterungsmodul Slavische Sprachwissenschaft I		10
Erweiterungsmodul Slavische Sprachwissenschaft II		10
Fachteil Slavische Kunst- und Kulturwissenschaft		
Mastermodul Slavische Kunst- und Kulturwissenschaft	Variante A: Referat mit Hausarbeit;	10
Master-Profilmodul Slavische Kunst- und Kulturwissenschaft	Variante B: (bei Substitution): 2 Modulteilprüfungen (je eine in jeder Lehrveranstaltung), die durch mündliche Prüfungen, Referate mit	10
Erweiterungsmodul Slavische Kunst-		10

und Kulturwissenschaft I	Hausarbeiten oder Klausuren zu erbringen sind.	
Erweiterungsmodul Slavische Kunst- und Kulturwissenschaft II		10

(3) ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind nach Wahl der oder des Studierenden Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten so zu absolvieren, dass mit qualifizierendem Bachelor-Studium und dem Master-Studium insgesamt eine Kompetenz in zwei slavischen Sprachen nachgewiesen wird. ²Eines der Module muss ein Profilmodul sein, sofern nicht bereits im Bachelor-Studium absolviert. ³Für Studierende ohne Vorkenntnisse in der gewählten zweiten slavischen Sprache sind die betreffenden Basismodule verpflichtend. ⁴Studierende mit Vorkenntnissen in der gewählten zweiten Sprache können Aufbau-, Vertiefungsmodule belegen.

(4)

Modulbezeichnung	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	ECTS
Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Basismodule		
Basismodul Sprachpraxis Russisch	Klausur und mündliche Prüfung	10
Basismodul I Sprachpraxis Polnisch	Klausur oder Portfolio	5
Basismodul I Sprachpraxis Tschechisch	Klausur oder Portfolio	5
Basismodul I Sprachpraxis Kroatisch/Serbisch/Bosnisch	Klausur oder Portfolio	5
Basismodul II Sprachpraxis Polnisch	Klausur oder Portfolio	5
Basismodul II Sprachpraxis Tschechisch	Klausur oder Portfolio	5
Basismodul II Sprachpraxis Kroatisch/Serbisch/Bosnisch	Klausur oder Portfolio	5
Basismodul Sprachpraxis Bulgarisch	Klausur oder Portfolio	5
Basismodul Sprachpraxis Ukrainisch	Klausur oder Portfolio	5
Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Aufbaumodule		
Aufbaumodul Sprachpraxis Russisch	Klausur oder Portfolio	5

Aufbaumodul Sprachpraxis Polnisch	Klausur oder Portfolio	5
Aufbaumodul Sprachpraxis Tschechisch	Klausur oder Portfolio	5
Aufbaumodul Sprachpraxis Kroatisch/Serbisch/Bosnisch	Klausur oder Portfolio	5
Aufbaumodul Bulgarisch	Klausur und Referat	5
Aufbaumodul Ukrainisch	Klausur und Referat	5
Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Vertiefungsmodule		
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Russisch	Klausur	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Polnisch	Klausur und mündliche Prüfung oder: Klausur und Referat oder: Portfolio und mündliche Prüfung oder: Portfolio und Referat	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Tschechisch	Klausur und mündliche Prüfung oder: Klausur und Referat oder: Portfolio und mündliche Prüfung oder: Portfolio und Referat	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Kroatisch/ Bosnisch/Serbisch	Klausur und mündliche Prüfung oder: Klausur und Referat oder: Portfolio und mündliche Prüfung oder: Portfolio und Referat	5
Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Profilmodule		
Profilmodul Slavische Sprachpraxis	Klausur und mündliche Prüfung oder: Klausur und Referat oder: Portfolio und mündliche Prüfung oder: Portfolio und Referat	5

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren.

²Mindestens 15 ECTS-Punkte sind in Modulen eines anderen Fachs zu erbringen.

³Wählbar sind ferner Module gemäß § 35, sofern Sie nicht bereits im Kernbereich erbracht werden. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Studiengänge, denen die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(3) Im Rahmen des Erweiterungsbereichs eines anderen Masterstudiengangs können die Module gemäß § 35 nach Maßgabe der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung erbracht werden.

§ 37

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass die oder der Studierende über fortgeschrittene Kenntnisse der Slavistik verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass im gleichen Teilbereich des Studienganges (d.h. Slavische Literaturwissenschaft, Slavische Sprachwissenschaft bzw. Slavische Kunst- und Kulturwissenschaft) ein Mastermodul gemäß § 35 Abs. 2 sowie insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter in einem Fachteil vereinbart, in dem ein Mastermodul gemäß § 35 Abs. 2 erbracht wurde. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Zu dem Thema der Masterarbeit ist ein Kolloquium zu absolvieren, das Teil dieser Prüfungsleistung ist.

(4) ¹Das Kolloquium besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 min. Dauer. ²Gegenstand der Prüfung ist nach Wahl der oder des Studierenden die Verteidigung der Masterarbeit, sofern die Prüfung nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt wird, oder die Verteidigung von Thema, Konzeption und methodischem Zugang der Masterarbeit, sofern die Prüfung vor Abgabe der Masterarbeit abgelegt wird. ³Das Kolloquium geht mit einem Gewicht von 20% in die Bewertung des Erstgutachtens zur Masterarbeit ein.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachern bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Kommen die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slavistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Februar 2009 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-5.pdf) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) ¹Module, in denen vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Modulteilprüfungen erbracht wurden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen. ²Schwebende Prüfungsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen abzuschließen. ³Bereits abgeschlossene Module bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Januar 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015.

Bamberg, 6. März 2015

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 6. März 2015 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2015.